



Allgemeine Einkaufsbedingungen der audreys e. K. i.Q HYGIENE

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle von uns nachgefragten Leistungen unserer Lieferanten unabhängig davon, ob es sich um Einkäufe, Werkaufträge, etc. handelt. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Leistungen schließen. Die Bedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Lieferant ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
2. Diese Einkaufsbedingungen **gelten ausschließlich**. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

II. Vertragsschluss, Kündigungsvorbehalt

1. Unsere Anfragen sind freibleibend, außer wenn sie eine Bindungsfrist enthalten. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch einen Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
2. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn
 - a) eine Betriebsstörung/Betriebsunterbrechung auftritt,
 - b) einer unserer Kunden/Abnehmer insolvent wird,
 - c) Rezepturen oder Verpackungen unserer Produkte aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Bestimmungen verändert werden müssen sowie
 - d) in Fällen höherer Gewalt.

Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Davon unberührt bleiben Nachlässe des Lieferanten (beispielsweise Skonto).
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung stattdessen auf seine Kosten zurückzunehmen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der audreys e. K. i.Q HYGIENE

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
6. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

IV. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen davon abweichende Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch diese Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 4 Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Die Erforderlichkeit einer angemessenen Nachfrist für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den gesetzlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.
5. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
6. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen vom Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, frühestens jedoch drei Werktage nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten. Diese Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der audreys e. K. i.Q HYGIENE

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Bestimmungsort ist unser Werksgelände an unserem Geschäftssitz, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

V. Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte vor. Für Urheberrechte gilt das gleiche, soweit sie zur Durchführung des Geschäfts nicht zwingend lizenziert werden müssen. Der Lieferant darf die in Satz 1 genannten Dokumente/Informationen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages mit uns führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten – ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrungen im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Leistung beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
4. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden von uns bereitgestellte Sachen/Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache ebenfalls im vorgenannten Verhältnis. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die nicht uns gehörende Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns im vorgenannten Verhältnis Miteigentum überträgt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der audreys e. K. i.Q HYGIENE

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

VI. Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die kaufvertragliche Gewährleistungsfrist beträgt davon abweichend jedoch 36 statt 24 Monate.
2. Unsere unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB besteht nur hinsichtlich solcher Mängel, die offen zutage liegen und bei der gebotenen unverzüglichen Untersuchung hätten festgestellt werden können. Die Rüge dieser Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zugeht. Die Rüge anderer sonstiger Mängel ist rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen nach unserer Kenntnis vom Mangel zugeht.
3. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert, indem er beispielsweise die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt. Im Fall der Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für den nachgebesserten Teil erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Nachbesserung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
4. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern von Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

VII. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Person oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der audreys e. K. i.Q HYGIENE

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängel der an uns erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

IX. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und auch nach Vertragsschluss geheim zu halten. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf unser Verlangen hin umgehend an uns zurückgeben.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung zu uns hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
3. Der Lieferant wird seine eigenen mit der Durchführung dieses Vertrags befassten Lieferanten zur Einhaltung dieser dieser Regelungen (Ziff. IX) ebenfalls verpflichten.

X. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XI. Datenschutz

Der Lieferant ist einverstanden, dass wir seine im Rahmen des Geschäfts erforderlichen Daten und mit ihm abgeschlossene Verträge speichern.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.
2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
audreys e. K. i.Q HYGIENE**

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformvorbehalts. Ausschließlich Geschäftsführer und Prokuristen sind berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

Nussbaum, Mai 2020